



## **CVP Kanton Luzern**

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 4168  
6002 Luzern

Luzern, den 6. Juni 2011

### **Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 25. März 2011 die Möglichkeit gegeben, uns zum neuen Kinder- und Erwachsenenschutzrecht zu äussern. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

#### **1. Grundsätzliches**

Beim vorliegenden Gesetzesentwurf geht es um die Einführung und Umsetzung von neuem Bundesrecht im Kanton Luzern. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird das bisherige Vormundschaftsrecht ablösen. Anstelle der bisherigen Vormundschaftsbehörde schreibt das Bundesrecht neu eine Fachbehörde vor, die einer kantonalen Aufsicht unterliegt (neue Art. 440, 441 ZGB).

Mit der Schaffung der neuen Fachbehörde verlieren die Gemeinden eine weitere Aufgabe. Die Bürgernähe der Verwaltung wird damit geschwächt. Die CVP beobachtet diese von Bundesbern vorangetriebene Entwicklung mit Sorge. Der Kanton Luzern muss in der Umsetzung bestrebt sein, den Gemeinden möglichst viel Einfluss und Mitarbeitsmöglichkeiten zu erhalten.

#### **2. Haltung der CVP im Einzelnen**

Die CVP empfindet es als richtig, dass die Gemeinden und nicht der Kanton als Träger der neuen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde dienen. Zu denken geben indes die Vorgaben:

- eine Behörde für 50 000 bis 100 000 Einwohner; damit wird eine Gemeindeverbandsaufgabe oder ein Verhältnis von Leistungsangebot bzw. -einkauf konzipiert. (Die unter Beistandschaft Stehenden sollen aber soweit wie möglich weiterhin in ihrer Wohngemeinde integriert leben können).
- Mehrkosten von gegen CHF 5 Mio.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen der CVP:

Präzisere Anknüpfung ans Bestehende

Für eine Gemeindeaufgabe im entworfenen Umfang braucht es präzisere Vorgaben im Gesetz, insbesondere:

- zur Zusammenarbeit mit den Sozialämtern, respektive SOBZ's.
- zur Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeindebehörden (jeweilige Wohnsitzgemeinde),
- zum Mitspracherecht der kostenpflichtigen Wohnsitzgemeinde

Keine unnötige Kumulierung von Fachkompetenzen:

Das Bundesgesetz schreibt „nur“ eine Fachbehörde vor.

Die Möglichkeit, nach Bedarf das spezifisch geeignete Fachpersonal beizuziehen ist wichtig. Einengend für die Zusammensetzung und Rekrutierung der Fachbehörde ist die ausführliche Vorschrift über die konkreten Fachkompetenzen in § 36. Dass der Präsident über eine juristische Ausbildung verfügen muss, ist nachvollziehbar, aber eigentlich selbstverständlich. Weitere Fachkompetenz kann dagegen, soweit sie bei den Behördemitgliedern oder beim Sozialamt nicht schon vorhanden ist, auf Sekretariats-Ebene zugezogen werden. Es braucht keine Kumulierung von Fachkompetenzen bei Behörde und Sekretariat. Erst wenn das Synergie-Potential der Zusammenarbeit mit den Sozialämtern eruiert ist, lassen sich verbindliche Aussagen zum personellen Umfang des KESB-Sekretariats machen.

Zu prüfen ist auch inwieweit das Fachwissen der Schuldienste, vor allem der Schulpsychologischen Dienste mit einbezogen werden kann. Es entspricht darüber hinaus der Arbeitsweise der Behörden in unserem Staat (Regierung und Gerichte), Expertenwissen jeweils im konkreten Bedarfsfall beizuziehen.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in Ihren weiteren Arbeiten Eingang finden und danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**CVP Kanton Luzern**

sig. Martin Schwegler  
Präsident

sig. Esther Schönberger  
Kantonsrätin